

Zeitschrift: Schweizerische Gesellschaft für Wirtschafts- und Sozialgeschichte =
Société Suisse d'Histoire Economique et Sociale

Herausgeber: Schweizerische Gesellschaft für Wirtschafts- und Sozialgeschichte

Band: 26 (2011)

Artikel: Berns Marktregulierung zwischen altem Herkommen und neuen
Institutionen in der ersten Hälfte des 18. Jahrhunderts

Autor: Ritter, Nelly

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-871783>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 25.11.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Nelly Ritter

Berns Marktregulierung zwischen altem Herkommen und neuen Institutionen in der ersten Hälfte des 18. Jahrhunderts

In den zwei letzten Jahrzehnten des 17. Jahrhunderts gewährte die Stadt Bern mit ihren rund 10 000 Einwohnern¹ etwa 4000 französischen Glaubensflüchtlingen zumindest vorübergehend und teilweise dauerhaft Asyl, nicht zuletzt, um die Wirtschaft in Schwung zu bringen.

Refugianten,² die in der Hauptstadt oder den bernischen Landen eine Bleibe fanden, mussten sich verpflichten, ihr Know-how weiterzugeben. Gross war seitens der Obrigkeit die Hoffnung, mit Hilfe der Franzosen Bettel und Müssiggang innert zehn Jahren beseitigt zu haben.³ Mit der Niederlassung der Flüchtlinge in der Hauptstadt verschärfte sich der Wettbewerb um Marktanteile. Es soll aufgezeigt werden, mit welchen Institutionen die bernische Obrigkeit den städtischen Markt zu regulieren versuchte (1), welche Akteure im Handel involviert waren (2), was für Interessenkonflikte sich ergaben (3) und wie sie beigelegt wurden (4). Die ausgehandelten Kompromisse sorgten bei Institutionen und Bevölkerung für Frustration, die, gepaart mit der gesellschaftspolitischen Entwicklung, die aufkeimende Radikalisierung nährte (5).

Institutionen

Zwei Institutionen stritten sich um die Marktaufsicht: die Gesellschaft zu Kaufleuten und der «Commercierrat». Zünfte, die am Regiment partizipierten, waren als Unruhestifter verpönt und galten als Risikofaktor, den die Berner Obrigkeit mit der Verfassungsreform von 1294 eliminierte, indem sie politische Korporationen verbot, ihnen zwar eine eigene Gerichtsbarkeit zugestand, aber die Handwerker unter ihre Aufsicht stellte und die meisten Handwerksordnungen erliess.⁴

Handwerkervereinigungen, in Bern als Gesellschaften bezeichnet, nahmen Genossen verschiedener Handwerke in ihre Stuben auf. Obwohl politische Einflussnahme nur indirekt über die im Grossen oder Kleinen Rat sitzenden Stubengenossen möglich

war, wurden Gesellschaften für öffentliche Aufgaben herangezogen, so namentlich bei der Feuerwehr, der Stadtwache und dem Militär. Im Zuge der Professionalisierung in der Verwaltung, besonders seit der zweiten Hälfte des 17. Jahrhunderts, übertrug die Regierung den Gesellschaften vor allem Aufgaben im Armenwesen und gemeinsam mit der 1680 geschaffenen Bürgerkammer bei der Einwohnerkontrolle.⁵

Unter den 13 bernischen Zünften nahm die kleine Gesellschaft zu Kaufleuten eine Sonderstellung ein, weil unter den Korporationen keine ausschliesslich für den Handelsstand vorgesehen war. Handel galt als eine «Kunst, gleich der Malerei, Goldschmieden, Apotheker [...] und andern freien Begangenschaften mehr».⁶ Die Kaufleute hatten deshalb – anders als die Handwerkeresellschaften – kein Reglement und waren bei der Selektion ihrer Stubengenossen an keine Aufnahmekriterien gebunden. Handelsleute und Krämer waren daher auch in andern Korporationen anzutreffen.

Seit dem 15. Jahrhundert verteidigte die «Krämerzunft» ihre Freiheiten, die sich auf das gesamte Territorium bezogen. Betroffen waren insbesondere Herstellung von und Aufsicht über Gewürzpulver.⁷ Das «alte Recht» wurde dem jeweiligen Reglementsbedarf angepasst und allmählich zur allgemeinen Aufsicht über Markt- und Hausiererordnungen erweitert. Im 16. Jahrhundert machte der Obrigkeit die Zunahme der Bettler zu schaffen, die sich «zu großem verderblichem nachtheill und abbruch der unseren narung je länger je meer zu statt und land schwällig inlassend».⁸ In ihrer Funktion als Handelspolizei schützte die Gesellschaft zu Kaufleuten die Privilegien der burgerlichen Krämer. Oft bewirkten gerade deren Klagen, dass alte Rechte nicht nur konfirmiert wurden, sondern dass die Obrigkeit der Gesellschaft zu Kaufleuten die Aufsicht über zusätzliche Policeymaterien erteilte. Auf diese Weise wurde sie Kontrollinstanz über Tuchhandel, Jahrmarktszeiten und Kommissionsware.⁹ Als seit dem Ende des 17. Jahrhunderts französische Glaubensflüchtlinge die einheimische Burgerschaft für den Detailhandel sensibilisierten, erweiterte sich das Pflichtenheft der Zunft. Um die Privilegien der burgerlichen Händler zu schützen, beobachtete sie mit Argusaugen jede Art von Handelstätigkeit der Franzosen.¹⁰

Im November 1686 beauftragte der Rat die «Verordneten zur Commerciens Cammer», sich regelmässig zu beraten. Die Bürgerkammer bat er um ein Gutachten zu «Begangenschaften und Handwerken». Im Januar 1687 liess er ein «Commerciens- und Manufacturtractätlein» überprüfen. Ein im Frühjahr 1687 zusammengestellter «Estat und ungefährlicher überschlag waß vor summen gelts jährlich umb aller hand frömbde wahren uß ihr gnaden land verschickt werden» wies die Summe von 908 000 Kronen aus.¹¹ Die Obrigkeit war alarmiert. Im September 1687 stattete sie die ihr direkt unterstellte, bis anhin bedeutungslose «Commercienscammer» mit Kompetenzen aus, um die Handelsbilanz ins Lot zu bringen. Es galt, mit allen Mitteln die Wirtschaft, insbesondere die Seiden-, Woll-, Leder- und Leinwandproduktion, zu Stadt und Land zu fördern, um den Binnenmarkt zu befriedigen und die Exportchancen zu erhöhen.

Die Kammer musste die Aktivitäten der Refugianten kontrollieren, durfte Reglemente in Kraft setzen, sofern sie Regale oder burgerliche Privilegien nicht beeinträchtigten, und Privilegien, ja gar das ewige Einwohnerrecht erteilen. Bei der Vergabe von Konzessionen waren Wissenstransfer und Beschäftigung einheimischer Arbeitsloser wichtige Kriterien. Schliesslich erhielt das Gremium, gebildet aus Mitgliedern des Kleinen und des Grossen Rats, richterliche Befugnisse: Es wurde Schlichtungsinstanz in «Commerciensachen» und hatte die Option, eine ihm untergeordnete Judikaturkammer zu bestellen. Da das bernische Stadtrecht für Handelssachen unzulänglich war, musste die Kammer zudem ein «kurzes Recht» projektieren.¹²

Die hoffnungsvolle Aufbruchstimmung kann nicht lange angehalten haben. Glaubt man den Kaufleuten, vernachlässigte die «Commerciencammer» ihre Aufsichtspflichten. Protokolle einer allfälligen Sitzungstätigkeit existieren nicht.¹³ Um das wichtige Geschäft nicht ganz zu verschlafen, wurde die Vennerkammer eingeschaltet. In mehreren Gutachten drängte sie mit bekannten Argumenten, die Einführung der Manufakturen als «einziges Mittel gegen Armut und Müssiggang» zu forcieren.¹⁴ Diese Geschäftigkeit fand 1695 ihren Niederschlag in einem zweiten Manufakturmandat. Mit geringfügigen Retouchen bekräftigte es das frühere. Neu und präzise beschränkte es in einem gesellschaftsrechtlichen Passus «Associationen» zwischen Burgern und Fremden auf Produktionsfirmen. Unternehmen, die «nur in kauffen und verkauffen oder ladenhalten» bestanden, waren verboten. Die Zahl der Mitglieder der Kammer wurde auf neun erhöht und diese zum Rat erhoben. Nach Rücksprache mit der Vennerkammer durfte der «Commercierrat» Unternehmern mit günstigen Darlehen unter die Arme greifen.

Der Gesellschaft zu Kaufleuten erwuchs im «Commercierrat» eine konkurrenzierende Institution. Sein Wirtschaftsförderungsauftrag, gestützt auf die Privilegierung französischer Experten und deren Know-how-Transfer einerseits, die Rücksichtnahme auf burgerliche Vorrechte andererseits, barg Konfliktstoff. Streitigkeiten wurden auf zwei Ebenen ausgetragen: Den Friktionen, die sich aus den unscharf voneinander abgegrenzten Strafkompetenzen zweier Behörden ergaben, entsprach der Konkurrenzkampf zwischen «negocierender Burgerschaft» und refugierten Krämern.

Akteure

Die bernischen Händler räumten ein, 1684 hätten «die erste sich allhier anmeldende Refugirte [...] die Lust zur Detail-Handlung erwecket».¹⁵ Seither traten die städtischen Handelsleute und Krämer aller 13 Gesellschaften in regelmässigen Suppliken als «negocierende Burgerschaft» in Erscheinung. Um deren Marktanteile zu sichern, wachte die Gesellschaft zu Kaufleuten über das burgerliche Handelsprivileg, das die Obrigkeit den Burgern immer wieder bestätigte. Hausierer- und Jahrmarktsordnungen

hatten den Zweck, fremde Konkurrenz zu kontrollieren, einzuschränken oder ganz fernzuhalten.

Aufklärung über den Grund solcher Massnahmen liefern zahlreiche Krämerordnungen. In Gesellschaften, in denen vorweg der Hausbedarf gedeckt sein musste, ging es nicht an, dass wegen fremden Stümpelkrämern und Krätzentragern «die einheimischen handels- und kauffleuth z'ruckgestellt und gleichsamb mit abschneidung deß brodts vor dem mundt hinderhalten»¹⁶ wurden. Fremde Krämer, «Landvarer, so dann in unser landtschafft hußhablichen sitz nit haben, und deßhalb mit uns, noch den unseren weder lieb noch leid tragen»,¹⁷ hatten in einer korporativ gewachsenen Gesellschaft nichts verloren.¹⁸ Um dem Kreis der Privilegierten anzugehören und in den Genuss ökonomischer und rechtlicher Vorteile zu gelangen, mussten zwei Voraussetzungen erfüllt sein: Hausbesitz, im bernischen Grundgesetz ein Vorrecht der Bürger und ewigen Einwohner, und Einsatz zum Wohl des *bonum commune*.¹⁹

«Lieb und Leid mit uns und den unseren» in guten und schlechten Zeiten und «Guth und Bluth» der Bürger in Erfüllung ihrer Pflichten gegenüber dem Vaterland waren die Pflichtbeiträge, um kollektive Ressourcen zu äufnen.²⁰ Es ging um Leistungen, die nicht nur materiell erfassbar waren, die über Generationen Werte geschaffen hatten und wohlüberlegt verteilt sein wollten. Auf eine ungerecht empfundene Distribution dieser ökonomischen und rechtlichen Ressourcen reagierte die Bürgerschaft empfindlich. Für Fremde, die keinen Beitrag daran geleistet hatten, bestand entsprechend der aristotelischen *justitia distributiva* kein Anspruch auf Partizipation.

Alle Suppliken, in denen die «negocierende Bürgerschaft» die Übergriffe der Franzosen auf ihr Detailhandelsprivileg beklagte, hatten letztlich die faire Verteilung dieses Gemeinguts zum Thema. Die Entwicklung des Detailhandels hätten die Franzosen zwar angeregt, sie hätten aber dazu nichts «contribuirt». Ausbildung, Handelsbeziehungen, vielfältige Aktivitäten im Handelsdirektorium und das Engagement seien allein der Bürgerschaft zu verdanken.²¹ Als Arbeitgeber und Wissensvermittler waren Refugianten hoch willkommen, als Händler waren sie der «negocierenden Bürgerschaft» ein Dorn im Auge.

Die anfänglich religiös motivierte Aufnahmepraxis französischer Glaubensflüchtlinge wich im Laufe der 1680er-Jahre utilitaristischen Zielen. Begrüsst wurden vor allem kapitalkräftige Fachleute mit der Bereitschaft, als Unternehmer Arbeitsplätze für die einheimische Bevölkerung zu schaffen und ihr Expertenwissen weiterzugeben.²² Über den Aufenthalt solcher Fabrikanten entschied der «Commercierrat» anlässlich der jährlichen «Toleranzrevue». 1699 bewarben sich 109 Refugianten um eine solche Bewilligung. 26 wurden aus verschiedenen Gründen abgewiesen oder der ursprünglich für die Flüchtlinge zuständigen Exulantenkammer zur Beurteilung überlassen. Von den 83 Tolerierten waren die meisten Fabrikanten. Tätig in einigen der bereits 1687 als förderungswürdig erklärten Branchen, brachten manche der bereits bekannten Woll- und Seidenproduktion neue Impulse: Die Herstellung von Strümpfen auf Wirkstühlen,

eine ursprünglich in England entwickelte Methode, war ein Novum für Bern. Ein paar Refugianten waren in der Lage, mehrere Weber zu beschäftigen und verlagsmässig zahlreichen Woll- und Seidenspinnern und -spinnerinnen Arbeit zu verschaffen.²³ Seit 1687 wurden im «Commercienhaus», dem zur Arbeits-, Wohn- und Lagerstätte umgebauten Waisenhaus, Refugianten untergebracht. Der zentrale Standort war gefragt, die Mietverhältnisse wurden jährlich überprüft und nach Möglichkeit den Bedürfnissen der Bewohner angepasst. 1698 waren 26 Parteien in 67 Räumen eingemietet.²⁴ Refugianten, die nicht im «Commercienhaus» unterkamen, wohnten in der «Nouvelle Ville», im neuesten Teil der Stadterweiterung.²⁵ Beschränkten sich Refugierte auf Produktion und Grosshandel, gaben sie keinen Anlass zu Reklamationen. Diese Vorschrift wurde aber mitunter äusserst freizügig interpretiert. Verstösse dagegen waren jedoch durchaus nicht nur Ausdruck laschen Verhaltens, sondern entsprangen gelegentlich der puren Not. Wenn Berner Kaufleute entgegen den Weisungen des «Commercienrats» ihre Warenlager nicht mit einheimischen Produkten auffüllten, drängte sich den Refugierten bei magerem Export der Handverkauf als Überlebenschance für sich und ihre Mitarbeiter geradezu auf.²⁶

Interessenkonflikte

Die Kontrolle der Refugianten durch den «Commercienrat», verbunden mit dem Wirtschaftsförderungsauftrag, und das Detailhandelsprivileg der «negocierenden Burgerschaft», bewahrt durch die «Gesellschaft zu Kaufleuten», resultierte in einer Konstellation, in der sich eine neue Institution gegen alte Privilegien zu behaupten versuchte. 1676 hatte die Obrigkeit die Armenfürsorge weitgehend den Gesellschaften übertragen.²⁷ Diese waren seither bemüht, ihre Stubengesellen strenger zu kontrollieren. Kranke und unverschuldet verarmte Mitglieder erhielten bereitwillig Unterstützung aus dem Gesellschaftsvermögen, den andern blühte Zwangsarbeit.²⁸ Damit sie selbst «in eint und anderer Begangenschaft nach und nach in mehrers Einkommen gelangen, und nicht etwan [...] den Gesellschaften zur Beschwerd uffallen müessind», reichte die «negocierende Burgerschaft» seit den letzten beiden Dezennien des 17. Jahrhunderts häufig Klagen gegen die Franzosen ein.²⁹ Darin ging es immer wieder um den unerlaubten Detailhandel der Fremden, insbesondere der Franzosen, um dubiose Handelsgesellschaften zwischen Burgern und Fremden oder um verbotenerweise verkaufte Kommissionsware, um Tatbestände also, die in Ordnungen oder Mandaten geregelt waren und deren Aufsicht der Gesellschaft zu Kaufleuten oblag.³⁰ Die 1707 von der «negocierenden Burgerschaft» eingereichte Supplik, «daß man den Franzosen den detail zu handeln verbieten soll»,³¹ wurde von der Gesellschaft zu Kaufleuten ausdrücklich unterstützt, nicht zuletzt, weil sie ihr Aufsichtsrecht behalten wollte.³² Die Eingabe verlief im Sand.

Sechs Jahre später reichte die «gesamte negociierende Burgerschaft» den «Landesvätern» die gleiche Bittschrift in gedruckter Form ein.³³ Sie beklagt darin unstatthafte Handelsgesellschaften zwischen Burgern und Fremden,³⁴ Ladengeschäfte unter burgerlichem Namen, die in Refugiantenhand waren, und den Verkauf unerlaubter Import- oder Kommissionsware. Die Gesellschaft zu Kaufleuten müsse, so die Supplikanten, dem Treiben ohnmächtig zuschauen, weil die «Fählbaren jederweilen ihre Patronen und Schutz-Herren»³⁵ fänden. Diese geradezu tolerierte Missachtung «uralter Ordnungen» widerspreche dem allgemeinen «Lands-Interesse», erläutern die Autoren und zählen des Weiteren auf, dass der Obrigkeit der Pfundzoll entgehe, Luxusimporte das gute Geld abzögen und schliesslich Familien ruinierten. Es gebe nur den radikalen Weg: Die Refugianten seien ausser bei Fabriken und Manufakturen von allen Gewerben auszuschliessen.

In der Supplik wehren sich die Autoren für ihre genossenschaftlich errungenen Ressourcen, die alten Rechte. Teil dieses Gemeingutes war auch die protestantische Ethik à la Bernoise. Dadurch waren die Franzosen doppelt angreifbar, denn sie missachteten alte Ordnungen, verführten mit ihren Luxusartikeln die Bürger und schädeten dem Land.

Mit ihrem Appell an die «Landesväter» und der Warnung vor dem Ruin des Standes orientierten sich die Autoren an der Denktradition, deren Lebens- und Wirtschaftseinheit sich auf das «Haus» bezog. Als Ökonomik auf die Verwaltung eines Territoriums angewendet, drückte sie den wirtschaftlichen, gesellschaftlichen und politischen Normen der bernischen Gesellschaft vom 17. bis weit ins 18. Jahrhundert hinein ihren Stempel auf. Es war die Pflicht der Landesväter, zuerst für die Angehörigen der eigenen Lebens- und Wirtschaftsgemeinschaft zu sorgen. Auf die mit den «Commerciens» geschaffenen Arbeitsplätze und das damit verbundene Einkommen erhoben deshalb zuerst die Bürger Anspruch. Mit geschickt platzierten Worten am Ende ihrer Supplik drängten sie die Obrigkeit, ihren Beitrag im Sinne umsichtiger Landesväter und als Mitglieder des korporativ gewachsenen Standes zu leisten. Sie ertrügen es nicht, erklären die Supplikanten, wenn «von denen Frantzosen, (die aller dieser Beschwärd und Pflichten endtladen / und denen noch darzu so milte und reiche Handreichung geschicket) ihnen die einzige Ressources und Mittel, zu ihr und der ihrigen zeitlichen Wohlergehen endtzücket [entzogen, N.R.], und Jhnen das Brodt gleichsamb vor dem Mund» weggenommen würde.³⁶

Als Ursache für ihre Supplik nennen die «negociierenden Bürger» ausdrücklich die Franzosen, die seit 1687 der mangelhaften Kontrolle des «Commerciensrats» unterstünden.³⁷ Lange liess diese Kammer nicht auf ihre Stellungnahme warten. Von einem Marktaufsichtsrecht der Gesellschaft zu Kaufleuten wollte sie keine Kenntnis haben. Für das neue, speziell «den Handelsleuthen zu Entscheidung ihrer Difficultäten» eingesetzte «Tribunal» sei der «Commerciensrat» zuständig. Die Kontrolle durch die Gesellschaft zu Kaufleuten werde damit hinfällig, seit 1687

sei er Schlichtungsstelle in Handelsstreitigkeiten und seit 1695 Vollzugsbehörde für das «kurze Recht».³⁸

Im Gegensatz zur «negocierenden Burgerschaft» verteidigte der «Commercierrat» Fremde im Handel und in Handelsgesellschaften als einzige Möglichkeit, um Berns Wirtschaft anzukurbeln und Exportchancen zu schaffen. Das angebliche «Associationsverbot» – so vermutete er wohl nicht ganz zu Unrecht – sei wahrscheinlich gar nie «ad litteram exequiert worden».³⁹ Die Ausmusterung der Franzosen lehnte er nicht nur aus wirtschaftlichen, sondern auch aus ethischen und politischen Gründen vorbehaltlos ab.

Weit mehr den zeitgenössischen Wirtschaftsideen verpflichtet als die «negocierende Burgerschaft», akzeptierte der «Commercierrat» Refugierte nach der Naturalisation und nach geleistetem Treueid als Teil der bernischen Lebens- und Wirtschaftsgemeinschaft, als «Landskinder», die bereit waren, ihren Beitrag an das *bonum commune* zu leisten.⁴⁰ Besonders emphatisch mahnt er in seinem Gegenbericht, es sei nicht der «Politik gemäß, daß ein Fürst oder Stand seine Unterthanen ohne tringende Noth verringere / und ihnen die Mittel ihrer Subsistenz benemme».⁴¹ Im Verständnis der Zeit entsprach *political correctness* einem Habitus, in dem die Reputation des Standes zu jeder Zeit über alle Zweifel erhaben sein musste. Es war gerade in den wechselvollen Dezennien um die Jahrhundertwende ein Gebot der Stunde, wenn die kleine Republik Bern besonders gegenüber Frankreich ihre Tugenden hochhielt, gerecht, klug und ernsthaft handelte und ihr Gesicht zu wahren vermochte.

Im Frühling 1713 hatte sich auch noch die Regierung in Marktaufsichtsangelegenheiten eingemischt. Nachdem sie beim Kaufhaus eigene Einkommensrückgänge festgestellt hatte, war die zuständige Aufsichtsbehörde, die Kaufleutegesellschaft, wegen Nachlässigkeit zur Rede gestellt worden.⁴² Dem Vorwurf der Schlamperei wirkte diese entgegen, indem sie den Laden einer Refugiantin schliessen liess, obwohl der «Commercierrat» die Bewilligung kurz zuvor um ein weiteres Jahr verlängert hatte. Unmittelbar nach der Ladenschliessung reichte der «Commercierrat» beim Rat eine Beschwerde ein. Ihr folgte der obrigkeitliche Befehl an die Gesellschaft zu Kaufleuten, nun endlich «ihre habende Rechtsame gehörigen Ohrts vorzeweisen».⁴³ Das erledigte sie im Sommer.⁴⁴

Schon Mitte August bestätigte die Regierung der Gesellschaft zu Kaufleuten ihre Privilegien, bot ihr obrigkeitliche «Handpietung» an und forderte sie auf, alle Fremden zu kontrollieren, die in «ihrem eigenen verlag oder under dem nahmen der burgeren oder umb einen habenden antheil, oder in nahmen der burgeren die handlung führind», um der Burgerschaft und dem Stand Schaden zu ersparen.⁴⁵ Damit bekannte sich die Obrigkeit zu einer Tradition der korporativen Reziprozität,⁴⁶ stand zu den alten Freiheiten und stärkte so der «negocierenden Burgerschaft» und der Gesellschaft zu Kaufleuten den Rücken. Die umsichtige Sorge für eine gerechte Verteilung der Ressourcen war gleichzeitig landesväterliche Imagepflege. Die Probleme, die sich

aus der Kompetenzüberschneidung zwischen «Commercienrat» und Gesellschaft zu Kaufleuten ergaben, waren indessen nicht aus der Welt geschafft. Der «Commercienrat» hatte unverändert den Auftrag, die Wirtschaft mit allen Mitteln zu fördern. Dagegen wehrten sich die burgerlichen Kaufleute, vor allem wenn sie Konkurrenz vermuteten. Das gelang ihnen, weil das Marktaufsichtsrecht der Gesellschaft zu Kaufleuten ihre Privilegien bewahrte.

Ermutigt durch die Bestätigung, in der die Obrigkeit der Gesellschaft zu Kaufleuten ihre Freiheiten zugesichert hatte, und bestärkt durch Johann Joachim Becher und Samuel Pufendorf, erhob die «negocierende Burgerschaft» 1714 in ihrem anonymen, auf 15 Seiten angewachsenen «Memoriale über die auff die Bahn kommende Frag / ob denen Refugierten zu verwilligen seye / daß sie in offenen La(e)den der Statt Bern sich in Associationen einlassen könnind. Mit Gru(e)nden / daß solches der Burgerschafft nachtheilig seye»⁴⁷ erneut Anspruch auf ihr Detailhandelsprivileg.

In ihrer Analyse der Situation in der Hauptstadt widerlegen die Negocianten die «Spekulation» des «Commercienrats», wonach das «Commercium» in Bern ohne fachliche Nachhilfe durch die Refugierten keine Chance auf Erfolg habe. Zu Beginn unterteilen sie das «Commercium» in die Bereiche Produktion und Handel. In der Produktion sei den Refugianten keine Einschränkung aufzuerlegen, auch der Verkauf selbst fabrizierter Ware soll ihnen in eigenen Läden erlaubt sein, sofern «der Bürgerschaft in bereits führenden Handlungen und Fabriques kein Eintrag oder Hindernuß zugefügt» werde.⁴⁸ Gegen Refugianten als «Manufacturiers» und ihre Fabrikläden hatte die «negocierende Burgerschaft» nichts einzuwenden, hielt aber in knappen Worten fest, dass es dem «Commercienrat» trotz verschiedenen Förderungsmassnahmen – etwa obrigkeitlich zur Verfügung gestellten Geldern – nicht gelungen sei, es auch nur mit einer einzigen der favorisierten Manufakturen auf einen grünen Zweig zu bringen. Ein knappes Statement, ohne Kommentar. Eine Abrechnung an die Adresse des «Commercienrats», der die ursprünglich anvisierten Ziele nicht umsetzen konnte. Und vielleicht auch etwas Genugtuung. Die Skepsis gegenüber Neuem und das Vertrauen auf Bekanntes hatten sich in den Augen der Autoren bestätigt.

Für den zweiten Bereich des «Commerciums» sei in Bern der Begriff Handel keineswegs angemessen, es existiere kein Grosshandel, das bernische «Commercium» lasse sich am ehesten mit «Krämerey» umschreiben. Den Burgern vorbehalten, diene sie dazu, die Versorgung der Burgerschaft und den eigenen Lebensunterhalt zu sichern.⁴⁹ Die Absicht der Autoren lag auf der Hand. Eigene und staatliche Interessen liessen sich geschmeidig zusammenfügen. Im Kampf gegen die Geldveräusserung galt es, die Nachfrage nach Importware zu dämpfen. Importware besorgten weitgehend Refugianten. Ihre «Associationen» mit burgerlichen Krämern untergruben das Detailhandelsprivileg. Den Franzosen, so die «negocierende Burgerschaft», fehle ohne «Leistung und Abstattung der Burgerlichen Pflichten und Beschwerden» die

Nähe zum «Bürgerlichen Wäsen».⁵⁰ Mit diesem Rückgriff auf die Maximen der paternalistischen *res publica Bernensis* mit ihren korporativ-kommunistischen Werten legitimierte sie nicht nur ihren Kampf gegen die Fremden und verquickte ihn mit eigenen wirtschaftlichen Interessen, sondern zeigte den starken Zusammenhang zwischen Werthaltung und «Standesoeconomie» auf.⁵¹

Johann Joachim Bechers «Politische Discurs» lieferten den Berner Krämer hinreichend Argumente, die sie in ihrer Haltung bestärkten und ihre Absichten akzentuierten. Becher gelang es, anhand täglicher Erfahrungen komplexe Vergesellschaftungsprozesse allgemein verständlich zu machen. Es sei «der Vernunft und Billichkeit gemäß, daß die Leuth eines Orts einandern under die Armen greiffen / und einer dem andern durch gemeinen Handel und Wandel zu seinem Stuckbrodt verhelffe: Dann die Comun besteth nicht darinnen, daß ein jeder für sich Sorge / und sich deß Mit-Burgers nicht achte [...]: Sondern das ist die rechte Commun, wann die Glieder derselben also gegen einandern gesinnet seynd / daß einer von dem andern leben / und sein Struck [!] Brodt verdienen kan: Diß ist die gröste Statts-Regul in einer wohlbestellten Commun, anderst kan nichts als Haß / Feindschafft / Undertruckung der einten / Erhebung der andern / Desperation / und endlichen die gantzliche ruin der Commun darauß erfolgen».⁵² Die Überzeugung der «negocierenden Burgerschaft», dass der Gemeinschaft die Gefahr von aussen drohe, bestätigt ihnen Becher mit solchen Aussagen nicht nur generell. Die Gefahr konkretisiert sich auch bei ihm in den Franzosen. Für die in Deutschland grassierende Armut macht er die mit den französischen Kaufleuten eingeschleppte Hoffart verantwortlich. Mit geradezu tiefendem Sarkasmus kritisiert Becher in seinem Opus das Konsumverhalten seiner Landsleute. Sie würden französische Importe bevorzugen, weil «Frantzösische Scheermesser uns Teutschen den Bart besser scheren / als andere».⁵³

Bechers praktische Überlegungen flankieren die «negocierenden Burger» mit rechtsphilosophischen Ideen erster Güte. Dem zentralen Reziprozitätsgedanken, so die Autoren, «stimmet der Weltberühmbte Hr. Puffendorf in seinem Tractat von dem Natürlichen und Völcker-Rechten durchauß bey / und zeigtet durch die in der gesunden Vernunft gegründete Billichkeit / daß die Glieder einer Burgerschaft die Beneficia ein anderen zu conserviren sorgsam seyn sollind».⁵⁴ Würde Franzosen der Detailhandel erlaubt, dann hätten sie gegenüber den Burgern eine unangemessene Vorzugsstellung. Eine solche Konzession, die das Billigkeitsprinzip krass verletze, sei deshalb in der Praxis unzulässig, weil sogar in den bernischen Munizipalstädten der Detailhandel den jeweiligen Burgern vorbehalten sei. Refugierte, die auf eigene Rechnung oder gemeinsam mit bürgerlichen Partnern «Mode-Läden» betreiben würden, seien mit dem Billigkeitsprinzip nicht vereinbar und der «Standesoeconomie» schädlich. Im Übrigen sei «der gantzen Statt bekant / daß ihre Associrte [die Burger, N.R.] gantz andere [...] Professionen haben / auch in diesen Läden niemahlen gesehen werden».⁵⁵

Der verbalen Kampagne gegen die Ideen des «Commercienrats», insbesondere gegen die Öffnung des Detailhandels für Fremde, liessen «Negocianten» und Kaufleutegesellschaft Taten folgen. Mitunter lieferten ihre «Razzien» auch Stoff für Stadtgespräche und Skandälchen. So urteilte die Gesellschaft zu Kaufleuten über eine Geschäftsbeziehung des Vincenz Stürler (1662–1734), seines Zeichens Offizier, mit einem Refugianten, sie hätten «gefählt», und bat beide zur Kasse.⁵⁶

Strukturwandel

Aus den Kompetenzstreitigkeiten der Jahre 1713 und 1714 ging die «negocierende Burgerschaft» gefestigt hervor. Der Sieg, den die Interessengemeinschaft errang, verstärkte das zunftübergreifende Zusammengehörigkeitsgefühl. Doch weder Zollkommission noch «Commercienrat» beachteten ihre Vorschläge.⁵⁷ Zur Stärkung des Durchsetzungsvermögens baten sie den «Commercienrat», ein aus ihren eigenen Reihen gebildetes «corps des marchands», ein «Handelsdirektorium», gutzuheissen. Das Präsidium wollten die Händler – «von mehrerer Autoritet wegen»⁵⁸ – einem Mitglied des «Commercienrats» überlassen.⁵⁹ Da schon seit 1687 die Option bestand, bei zunehmender Arbeitsbelastung gewisse Geschäfte einer untergeordneten Instanz zu delegieren,⁶⁰ gab die Kammer innert kürzester Zeit grünes Licht, bestimmte alt Landvogt Johann Rudolf Tillier (1667–1746) zum Präsidenten und bestätigte zehn Handelsleute als Mitglieder dieses «Unteren Handelsdirektoriums».⁶¹ Bern sollte endlich ein Handelsgesetz und eine Handelsordnung bekommen. Samuel Jordan und Antoine Jersin erhielten den Auftrag, aufgrund der zürcherischen Handelsordnung ein für bernische Verhältnisse angemessenes Projekt auszuarbeiten.⁶² Zwei weitere Mitglieder wurden mit dem Entwurf der «loix & ordonnances» beauftragt. Im Sommer 1717 reichte das Untere Handelsdirektorium dem «Commercienrat» sein Projekt einer Handelsordnung ein.⁶³ Da der Gesetzesentwurf der andern «Commission» auf sich warten liess, landete die Handelsordnung unbehandelt auf dem Pendenzenberg des «Commercienrats».⁶⁴

Seit 1715 war ein dem «Commercienrat» untergeordnetes «Unteres Handelsgericht» als Schlichtungsstelle in Handelsangelegenheiten tätig, dessen Auftrag und Instruktion später bestätigt wurden.⁶⁵ 1717 widmete sich der «Commercienrat» den Kompetenz- und Verfahrensfragen in dieser Sache,⁶⁶ um endlich im Dezember zu beschliessen, «fürohin die parthey- und policey-sachen in einer Cammer ohne Unterscheid zu tractieren und die Assessoren beyder Cammern der Abhandlung eint und anderer Geschäften bywohnen zu lassen».⁶⁷ Unteres Handelsgericht und Unteres Handelsdirektorium, Schlichtungs- und Ordnungsinstanz, wurden somit 1717 vereint.⁶⁸

Durch den Zusammenschluss vergrösserte sich das Gremium, der Zirkel wurde schwerfälliger. Die Kerngruppe des Unteren Handelsdirektoriums sprach von «dilu-

tion» und zeigte wenig Begeisterung für diese «Verwässerung» in einer Zeit, da die «negocierende Burgerschaft» rapide anwuchs und dadurch entstehende Zusatzarbeit rasch und effizient gelöst werden sollte.⁶⁹

Wie schon oft gerieten sich im Mai 1718 die Gesellschaft zu Kaufleuten und der «Commercienrat» wegen Kompetenzüberschreitung in die Haare: Die Gesellschaft zu Kaufleuten, die 1714 erfolgreich ihr Marktaufsichtsrecht verteidigt hatte, liess einigen refugierten Krämern den Laden schliessen. Hilfesuchend wandten diese Ladenbetreiber sich danach an den «Commercienrat». Er war für die jährlich zu erneuernde Niederlassungsbewilligung zuständig. Unmissverständlich wies er die Refugianten an, nur seine Befehle zu beachten.⁷⁰ Ein Affront gegenüber dem «Handlungsdirektorium» in einer Situation, wo Zuständigkeiten in der Schwebe waren, die «commercienrätliche» Stellungnahme zur eingereichten Handelsordnung seit Monaten auf sich warten liess und die Arbeit am Handelsgesetzprojekt stecken geblieben war. Nach diesen unerfreulichen Mai-Ereignissen liess das «Direktorium» die Handelsordnung drucken und übergab seinen Vorschlag der Obrigkeit mit der Bitte, «de recevoir favorablement le Projet ci-joint».⁷¹

Das «Projet»⁷² ist ein 19 Seiten starker, dreiteiliger Druck, bestehend aus Anrede, Vorrede und 41 Artikeln. In der Anrede stellen sich die Mitglieder des «Handelsdirektoriums» vor und rufen die Vorgeschichte in Erinnerung. Ein Bild der Justitia leitet über zur Vorrede: Überzeugt vom Nutzen und der Notwendigkeit, wollen sie alles daran setzen, dass Arbeitsplätze geschaffen werden, um Armut und Müssiggang zu beheben und das «Commercium» zu fördern.⁷³ Die «Gnädigen Herren» zählen die Autoren zu den «gens bien éclairés» mit viel Verstand für den Nutzen und die Notwendigkeit des «Commerciums», das sie voller Überzeugung in den Bereich göttlicher Vorsehung rücken, Vorsehung, die den Menschen eine gegenseitige Abhängigkeit auferlegt habe, welche «les oblige de s'entr'aider, & d'établir un Commerce entr'eux par un Echange continuel des choses».⁷⁴ Im Export-Import-Geschäft erwarten sie hingegen Schwierigkeiten und zweifeln an einem ausgeglichenen Austausch. Reziprozität und Gemeinwohlgedanke machen sozusagen an den Grenzen der Republik halt. Da sich mit göttlicher Vorsehung keine Handelsbilanz schönreden lässt, gelte es, Missbrauch einzudämmen und Leute zu fördern, die am Handel interessiert seien.⁷⁵

Die skizzierte Handelsordnung umfasst 41 Artikel. «Commercium», Handel und Fabrikation sind sehr differenziert, mitunter etwas umständlich in ein System gebracht, das sich zu vier Gruppen bündeln lässt:

1. Forderungen nach einem Handelsregister, Mindestvoraussetzungen für Händler und Gesellschafter bei der Immatrikulation (Art. 1–7 und 19).
2. Einteilung des Handels in zehn Klassen (Art. 9–18).
3. Reglementierung des Detail-, Engros- und Kommissionshandels. Unterscheidung zwischen Händlern, Fabrikanten und Handwerkern, Förderung des Binnenkon-

sums, Importrestriktionen (Art. 20–29). Detailhandelsprivileg für Bürger und Kontrolle der ausländischen Händler und Fabrikanten durch das Untere Handelsdirektorium (Art. 27 und 28).

4. Vorschriften zur kaufmännischen Praxis (Buchhaltung, Inventar, Missivenbuch), gegenseitige Verpflichtungen zwischen Kaufleuten und Angestellten, Strafen bei Fehlverhalten (Art. 30–41).⁷⁶

Inlandproduktion, Wertschöpfung im eigenen Land und Exporthandel werden im «Projet» als wichtigste Massnahmen hervorgehoben, um den Leuten zu Wohlstand zu verhelfen, «en ce qu'ils pourront se passer d'acheter les Marchandises qui sont indispensablement nécessaires, [...] & introduire & établir le Commerce en gros en notre Ville de Berne, & en faire un des principaux Magasins de toute la Suisse, [...] pour attirer les Etrangers Circonvoisins à venir faire leurs Emplètes, & aussi y faire entrer l'or & l'argent».⁷⁷ Angesichts der tatsächlichen, durchaus trüben wirtschaftlichen Situation wird das «Projet» mit solchen Zukunftsvisionen heisse Debatten angeregt haben. Zuerst bei Rat und Burgern, später auch beim «Commercienrat». Als eine der ersten Handlungen im neuen Jahr erteilte der Grosse Rat dem «Commercienrat» den Auftrag, ein Gutachten zur Wirtschaftslage auszuarbeiten. Erst nach einer Mahnung nahm dieser im April 1719 die Arbeit in Angriff.⁷⁸ Das allgemein erklärte Ziel der Selbstversorgung war seiner Einschätzung nach nur in Reichweite, wenn Strumpf-, Hut- und Lederproduktion vermehrt gefördert wurden. Dazu mussten zusätzlich Fabrikanten gewonnen werden.⁷⁹ Im Anschluss an das «Projet» und das Wirtschaftsgutachten kam es über mehrere Monate zu Verhandlungen zwischen «Commercienrat» und Regierung. Im August wurde das Manufakturmandat 1719 verabschiedet, das in zwölf Artikeln weitgehend die bereits im Gutachten der Kammer aufgezeichneten Ideen widerspiegelt.⁸⁰

Ein Vergleich der beiden Manufakturmandate von 1695 und 1719 zeigt, dass bei gleicher Zielsetzung – Autarkie wurde angestrebt – durchaus vergleichbare Massnahmen vorgesehen waren:

- Manufakturförderung durch Anlockung fremder Fabrikanten mit günstigen Niederlassungs- und Geschäftsbedingungen
- Waren-, Preis- und Qualitätskontrollen
- Importrestriktionen
- Konsum einheimischer Ware als Beitrag zum *bonum commune* und Pflicht zum Dienst am Vaterland⁸¹
- Bussen und Konfiskationen bei Fehlverhalten der Käufer und Verkäufer

Der «Commercienrat», zuständig für die Umsetzung, fungierte weiterhin als Schlichtungsinstanz in Handelsangelegenheiten, zusätzlich nun auch in kleineren Strafsachen.⁸² Materiell unterscheidet sich das neue Manufakturmandat unwesentlich von früheren Ordnungen. Einige Details weisen hingegen auf erhebliche strukturelle Veränderungen hin:

- Die burgerlichen Privilegien, insbesondere die Handelsprivilegien, 1695 in Art. 3 der Manufakturordnung garantiert, sind nirgends mehr gesichert. Der neue Art. 3 verbietet den Fabrikanten – häufig sind es Fremde – grundsätzlich den Detailhandel.
- Die Aufsicht über Hausierer und Warenangebot an Jahrmärkten – bisher in der Kompetenz der Gesellschaft zu Kaufleuten – ist nun dem Manufakturmandat einverleibt. Zuständige Behörde ist der «Commercienrat».

Eine separate Handelsordnung bestimmt, dass dem «Commercienrat» das seit 1717 zusammengezogene Untere Handelsdirektorium und Handelsgericht untergeordnet ist. Es wird mit folgenden Aufgaben betraut:

- Anlauf- und Schlichtungsstelle für Bagatellfälle in Handelsstreitigkeiten
- Führung eines «Handelsregisters» gemäss Vorschlag im «Projet»
- Aufsicht über Mass, Gewicht, Hausierer- und Jahrmarktsordnungen, früher Aufgabe der Gesellschaft zu Kaufleuten

Durch die Konzentration der Wirtschaftsförderung und der Aufsicht sämtlicher Handels- und Wirtschaftsordnungen beim «Commercienrat» wandelte sich die Struktur in der bernischen Verwaltung. Mit dem Zentralisierungsvorgang verlor die Gesellschaft zu Kaufleuten ihr herkömmliches Marktaufichtsrecht. Das Manufakturmandat entspricht in Bezug auf die Wirtschaftsförderung weitgehend den früheren und stellt deshalb weniger einen wirtschaftlichen als vielmehr einen verwaltungstechnischen Wendepunkt dar.

Schwierigkeiten boten weiterhin die burgerlichen Handelsprivilegien, die weder im Manufakturmandat noch in der Handelsordnung hinreichend geregelt waren. Es kam deswegen immer wieder zu Missbräuchen und Protesten. Der Unmut der «negocierenden Burgerschaft» rührte nicht nur von Franzosen her, sondern auch von Mitbürgern, die fehlbaren Fremden gegen eine «Discretion» ihren Namen liehen. Schon 1720 schaltete sich der «Commercienrat» ein, um Transparenz zu schaffen.⁸³ Später forderte auch das «Handelsdirektorium» namens 32 burgerlicher Kaufleute endlich klare Richtlinien für Detailhandel, «Associationen» und fremde Krämer.⁸⁴ Mehrere Vorstösse trugen dazu bei, dass es Ende der 1720er-Jahre mit dem seit langem schlummernden Handelsgesetz endlich vorwärts ging.⁸⁵

Kurz bevor der Gesetzesentwurf vor den Grossen Rat gelangte, schaltete sich Ende 1727 die «gesamte negocierende Burgerschaft» ein. Ausgelöst durch die Bereitschaft des «Commercienrats», einigen fremden Krämern ihre Läden zu bewilligen,⁸⁶ wehrte sie sich für ihre jahrhundertealten Handelsprivilegien und mahnte die Obrigkeit an ihre Pflichten als Landesväter. Der Liberalisierung des städtischen Handels leisteten sie geschlossen Widerstand. Allein schon die 40 burgerlichen Läden würden unter sich einen harten Konkurrenzkampf ausfechten, lautete ihre Begründung.⁸⁷ Da seit 1719 die Gesellschaft zu Kaufleuten ihrer Aufsichtspflicht enthoben und die burgerlichen Handelsprivilegien nur unbefriedigend geschützt

worden waren, forderten die Negocianten, die Aufsicht eindeutig dem Handelsgesicht zu übertragen.⁸⁸

Die administrative Umstrukturierung hatte eine Übergangsphase eingeleitet. Das seit Jahren fällige Handelsgesetz sollte der Rechtsunsicherheit ein Ende bereiten. Nach mehrmonatigen Beratungen wurde es am 9. und 10. Juni 1728 im Grossen Rat beschlossen. Der Eintrag ins Policeybuch war angeordnet. Das Gesetz regelte in drei Rubriken das Gesellschafts-, das Konkurs- und das Wechselrecht. Die Situationen, die in der Burgerschaft regelmässig für Unmut sorgten, waren im Wesentlichen im Gesellschaftsrecht geregelt, das in der Einleitung festhält, «daß künfftighin allen Frömbden der Handkauff en Detail alhiesiger haubtstatt gantzlich verboten [...] seye».⁸⁹

Pendenzen und Tendenzen

Während der zähen Verhandlungen zu Verfahrensfragen setzte eine Geltstagsangelegenheit sämtlichen Bemühungen ein Ende. Im Kompetenzstreit, der deswegen zwischen «Commercienrat» und Stadtgericht entstand, stellte der Grosse Rat 1733 fest, das Handelsgesetz sei nie in Kraft gesetzt worden.⁹⁰ Spätere Debatten um ein Handelsgesetz quittierte der «Commercienrat» lakonisch mit den Worten, dass die Obrigkeit «die errichtung dieser projectierten handlungs gesetzen, so aussert was darin razione dess handkauffs der frömden enthalten ist», kaum für nötig befunden habe. Selbst vertrat er die Ansicht, dass «besagte mercantil gesetze der beschaffenheit hiesiger handelschafft zu statt und land keines weges angemessen [...], sondern vielmehr allerhand inconvenient und difficulteten darauss erwachsen wurden», und gab offen zu, dass er sich deshalb auch nicht mit einer Revision abmühen wolle.⁹¹ Aufgrund dieser Einschätzung ist es nicht verwunderlich, dass Bern bis zum Ende des Ancien Régimes an Einzelverordnungen festhielt.⁹²

Es ist nur folgerichtig, dass mit der fehlenden Promulgation des Handelsgesetzes das Ende des Handelsgesichts einherging.⁹³ Letzteres beendete zudem eine Ära der Mitsprache der «negocierenden Burgerschaft». Der Vorgang korrelierte mit den zunehmenden Oligarchisierungstendenzen⁹⁴ vergangener Ergänzungswahlen. Der Graben zwischen regierender und regimentsfähiger Burgerschaft verbreiterte sich stetig und alarmierte die Zukurzgekommenen. Die gesellschaftskritischen Nebengeräusche in den Bittschriften, in denen sich die «negocierende Burgerschaft» für ihre Detailhandelsprivilegien wehrte, nahmen in den 1730er- und 1740er-Jahren zu und liessen weitere Kreise aktiv werden.⁹⁵ Ihren Höhepunkt erreichte diese Entwicklung 1749 im «Henzi-Aufstand», der brutal niedergeschlagen wurde.⁹⁶

Die Wirtschaftsförderung endete in Bern in den 1730er-Jahren in einer Sackgasse. Die Gesellschaft zu Kaufleuten verlor ihre Kontrollfunktion endgültig an den «Commercienrat». Von einem echten Institutionenwandel zu sprechen wäre jedoch

unangemessen, da die Veränderung administrativer Strukturen auf halbem Weg gekappt, Erneuerungswahlen am Unteren Handelsgericht eingestellt und richterliche Befugnisse des «Commerciensrats» zu Gunsten herkömmlicher Privilegien des Stadtgerichts rückgängig gemacht wurden.

Anmerkungen

- 1 Bickel, Wilhelm, *Bevölkerungsgeschichte und Bevölkerungspolitik der Schweiz seit dem Ausgang des Mittelalters*, Habil., Zürich 1947, S. 63, schätzt 10000 bis 12000 Einwohner für das Ende des 18. Jahrhunderts. Mattmüller, Markus, *Bevölkerungsgeschichte der Schweiz*, Basel 1987, S. 199, erwähnt 8890 Einwohner für 1653 respektive 13681 für 1764. www.bernhist.ch: 1700: 13492 Einwohner in der Stadt Bern. Benutzte Archive: Bürgerbibliothek Bern (BBB), Staatsarchiv des Kantons Bern (StABE). Quellen: Manuale des Commerciensrats (MCR), Instruktionen des Commerciensrats (ICR), Rechtsquellen des Kantons Bern (RQ). Neue Beiträge zur bernischen Wirtschafts- und Handelsgeschichte im Ancien Régime in den Bänden 3 und 4 der *Berner Zeiten*.
- 2 Dazu Küng, Markus, *Die bernische Asyl- und Flüchtlingspolitik am Ende des 17. Jahrhunderts*, Diss. Bern 1992, Genève 1993, S. 4.
- 3 StABE, B V 2, ICR, S. 47–52: 8. 9. 1687, Memoriale des Commerciensrats, hier S. 50.
- 4 Dazu Zesiger, Alfred, *Das bernische Zunftwesen*, Diss., Bern 1910. Zuletzt Schläppi, Daniel, «Der Lauf der Geschichte der Zunftgesellschaft zu Metzgern seit der Gründung», in: *Der volle Zunftbecher – Menschen, Bräuche und Geschichten aus der Zunftgesellschaft zu Metzgern*, Bern 2006, S. 15–199. Zur eigenen Gerichtsbarkeit ebd., S. 32. Vgl. Holenstein, André, «Gute Policey» und lokale Gesellschaft im Staat des Ancien Régime. Das Fallbeispiel der Markgrafschaft Baden (-Durlach), Habil., Tübingen 2003, S. 86–88.
- 5 RQ 5, S. 360–363: 26. 5. 1680.
- 6 Zitat nach Lauterburg, Ludwig, «Die Gesellschaft von Kaufleuten in Bern», Bernhard Emanuel von Rodt (Hg.): *Berner Taschenbuch* (1862), S. 20.
- 7 RQ 8.1, S. 109: 15. 1. 1479, Ordnung über Gewürzpulvermischung. Ebd., S. 111: 6. 2. 1489, Hausierverbot. Ebd., S. 112: 16. 2. 1497, «Fro(e)mbd kra(e)mer ordnung». Ebd., S. 121: 2. 11. 1549, Verbot fremder «krazen- und huttenräger».
- 8 RQ 8.1, S. 122: 9. 6. 1575, Ausweisung fremder Krämer.
- 9 RQ 8.1, S. 126: 12. 9. 1648, «bschiß und betrug» mit fremden Tüchern. Ebd., S. 55: 10. 11. 1655, Jahrmarktaufsicht durch Gesellschaft «zun Kauflüthen». Ebd., S. 127: 28. 7. 1663, Hausiererordnung.
- 10 BBB, ZA Kaufleuten 16, Manual N° 4, S. 102–107: 5. 9. 1713, Liste der Freiheiten. Auch: StABE, B V 92, Cahier des Jahres 1747.
- 11 StABE, A II 518, Ratsmanual, S. 216: 11. 11. 1686, Auftrag an Commerciencammer. Ebd., S. 259: 20. 11. 1686, Auftrag an Burgerkammer. A II 519, Ratsmanual, S. 12: 15. 1. 1687, Prüfung eines Commercienstractats. B V 2, ICR, S. 41–43: o. D., Estat. Dazu Flückiger, Erika; Radeff, Anne, «Globale Oekonomie im alten Staat Bern am Ende des Ancien Régime», *Berner Zeitschrift für Geschichte und Heimatkunde* 62 (2000), S. 5–40.
- 12 RQ 8.1, «Instruction und Gewalt», S. 143–146: 14. 9. 1687. StABE, B V 2, ICR, S. 7: 8. 9. 1687, Zusammensetzung der Kammer.
- 13 Instruktionenbücher (ICR) existieren ab 1687, Manuale (MCR) erst ab 1695.
- 14 StABE, B VII 358, Säckelschreiberprotokoll, S. 255–261: 15. 8. 1694, «Vortrag betreffend die Manufacturen einzuführen», ebd., S. 276–278: 10. 11. 1694, «Gutachten betr. die Introduction der Manufacturen».
- 15 StABE, XVI/28, Mandatensammlung, «Der negocirenden Burgerschaft der Stadt Bern hochangelegene, demüthigst-unterthänige Vorstellung, theils ihrer von Höchster Landes-Obrigkeit in verschiedenen Zeiten allergnädigst erhaltenen Gerechtigkeiten und Privilegien betreffend die DETAIL-Handlung in hiesiger Haubt-Stadt», Bern 1738, S. 29.

- 16 RQ 8.1, S. 127: 28. 7. 1663, «Einsechen wider die hausierer und krätzentraget [...]». Vgl. Blickle, Renate, «Hausnotdurft. Ein Fundamentalrecht in der altständischen Ordnung Bayerns», in: Günter Birtsch (Hg.), *Grund- und Freiheitsrechte von der ständischen zur spätbürgerlichen Gesellschaft*, Göttingen 1987, S. 42–64.
- 17 RQ 8.1, S. 112 f.: 16. 2. 1497, «Frömbd krämer ordnung».
- 18 Zur Funktion des Gemeineigentums Schläppi, Daniel, «Das Staatswesen als kollektives Gut. Gemeinbesitz als Grundlage der politischen Kultur in der frühneuzeitlichen Eidgenossenschaft», *Historical Social Research* 32 (4/2007), S. 169–202.
- 19 Stadtsatzung 1614, Teil I, Tit. XVI, Satzung 18. RQ 5, RB 3, S. 189: 1613–1644.
- 20 StABE, XVIII 15 und 16, Mandatensammlung, «Demu(e)thigste Repraesentation und Bittschriff der gesambten negotierenden Burgerschaft der Stadt Bern» und «Gegen-Bericht und Antwort / über die in Truck außgangene demu(e)thige Repraesentation under dem Titul und Namen der gesambten negotierenden Burgerschaft der Statt Bern. Anno MDCCXIII», ohne Angabe von Ort und Drucker, hier Repraesentation, S. 7 f.
- 21 Vorstellung 1738 (wie Anm. 15); S. 29.
- 22 RQ 8.1, Instruction und Gewalt für die Commerciens Cammer (1687), S. 143, Art. 5 und 6, ebd., S. 151 (1695).
- 23 StABE, B V 13, MCR, S. 452–464: 21. 3. 1699–30. 3. 1699.
- 24 Ebd., S. 261 f.: 13. 6. 1698, Raumzuteilung.
- 25 StABE, B XIII 482, Rodel der Wehren enthält 215 wehrpflichtige Refugianten für 1708.
- 26 StABE, A V 1478, Responsa Prudentum, S. 85–108, hier S. 106 f.: 9. 3. 1741.
- 27 RQ 10, S. 542–545: 25. 11. 1676.
- 28 StABE, B V 2, ICR, S. 120 f.: 19. 6. 1689.
- 29 BBB, Mss HH XLV.127.1, fol. 187v–189: 23. 4. 1684, Manual Burgerkammer.
- 30 BBB, ZA Kaufleuten 16, Manual N° 4, fol. 102–107: 5. 9. 1713, Liste der Freiheiten.
- 31 BBB, Mss HH III 34 4a, «Supplication der Burgeren so Jn Handlung stehen, dass man den Franzosen en detail zu handeln verbieten soll», 1707. Kopie ohne Unterschrift, 10 Seiten, o. S.
- 32 BBB, ZA Kaufleuten 15, Manual Nr. 3, fol. 213: 4. 7. 1707.
- 33 Repraesentation (wie Anm. 20); Quellenbegriff «landesväterlich» S. 2 und 4.
- 34 Associationsverbot, RQ 8.1, S. 159 f.: 2. 5. 1702.
- 35 Repraesentation (wie Anm. 20); S. 4.
- 36 Ebd., S. 8.
- 37 Ebd., S. 5.
- 38 RQ 8.1, hier S. 144, Zif. 8 und ebd., Anm. 2, S. 144: 28. 6. 1695.
- 39 Gegen-Bericht (wie Anm. 20); S. 5.
- 40 Naturalisation: RQ 5, Zif. n, S. 374: 24. 3. 1694.
- 41 Gegen-Bericht (wie Anm. 20); S. 9.
- 42 StABE, B VII 92, Vennermanual, S. 120 f.: 26. 4. 1713.
- 43 StABE, A II 642, Ratsmanual, S. 196: 5. 5. 1713.
- 44 Manual Kaufleuten (wie Anm. 10).
- 45 StABE, A II 643, Ratsprotokoll, S. 338 f.: 17. 8. 1713.
- 46 Schläppi, Staatswesen (wie Anm. 18), S. 167, verwendet im Zusammenhang mit Vergemeinschaftungsprozessen in der Eidgenossenschaft das Begriffspaar «reciprocal altruism».
- 47 BBB, Mss HH XIII 113 8, Memoriale, 1714, o. D., o. O.
- 48 RQ 8.1, Art. 3, S. 143: 22. 9. 1687.
- 49 Memoriale (wie Anm. 47), S. 5.
- 50 Ebd., fol. 5.
- 51 Vgl. Schläppi, Staatswesen (wie Anm. 18).
- 52 Memoriale (wie Anm. 47), S. 5 f.
- 53 Becher, Johann Joachim, *Politische Discurs*, Frankfurt 1688, Nachdruck 1972, S. 145 f.
- 54 Memoriale (wie Anm. 47), S. 6.
- 55 Ebd., S. 10.
- 56 BBB, ZA Kaufleuten 16, Manual N° 4, S. 113: 26. 9. 1713.

- 57 StABE, B V 58, Manual des Kaufmannsdirektoriums, S. 1: 7.9. 1716.
- 58 StABE, B V 57, Instruktionenbuch des Kaufmannsdirektoriums, 1716–1719, S.2: 7.9. 1716.
- 59 StABE, B V 58, Manual des Kaufmannsdirektoriums, 7.9. 1716–14.12. 1717, hier S. 1.
- 60 RQ 8.1, Art. 8, S. 144.
- 61 StABE, B V 58, Manual des Kaufmannsdirektoriums der Stadt Bern, S. 2 f.: 26.12. 1716 und 14. 1. 1717, Vorschläge. StABE, B V 57, Instruktionenbuch des Kaufmannsdirektoriums, S.5: 22. 1. 1717, Bestätigung.
- 62 StABE, B V 58, Manual des Kaufmannsdirektoriums, S.4: 14. 1. 1717.
- 63 Ebd., S. 12: 24.5. 1717
- 64 BBB, Mss HH XI 13:10, «Projet des règlements nécessaires et convenables», Bern 1718, S.2.
- 65 StABE, B V 3, ICR, S.210 f.: 10.7. 1719.
- 66 StABE, B V 18, MCR, S. 88: 22.1. 1717 erstmals, dann passim.
- 67 StABE, B V 58, Manual des Kaufmannsdirektoriums, S. 16: 9.12. 1717, respektive ebd., S.21, o.D.
- 68 Ebd., S.21, o.D.
- 69 Projet (wie Anm.64), S.2.
- 70 StABE, B V 18, S. 119 und S.121 f.: 13.5. 1718 und 21.5. 1718.
- 71 Projet (wie Anm.64), S.2.
- 72 Projet (wie Anm.64).
- 73 Ebd., S.3.
- 74 Ebd., S.3 f.
- 75 Ebd., S.2–6.
- 76 Ebd., S.9–19.
- 77 Ebd., S.9.
- 78 StABE, B V 19, MCR, S.39: 3.4. 1719, Beratungen am 4.1. 1719 und 10.3. 1719.
- 79 Ebd., S.38–55: 3.4. 1719.
- 80 RQ 8.1, S.165–170: 6.7. , 7.6. , 10.7. und 11.8. 1719, Edikt. «Welcher gestalten die manufacturen und handlungen geäuffnet werden können».
- 81 StABE, B V 19, MCR, S. 88: 3.4. 1719.
- 82 RQ 8.1, S. 165–170, hier S. 168.
- 83 StABE, B V 4, ICR, S.66–74: 8.6. 1720; ebd., S.154–160: 13.4. 1723; ebd., S.227: 7.2. 1726.
- 84 StABE, B V 22, MCR, S.38: 4.3. 1727.
- 85 Dazu Linder, Nikolaus, *Die Berner Bankenkrise von 1720 und das Recht. Eine Studie zur Rechts-, Banken- und Finanzgeschichte der Alten Schweiz*, Diss., Zürich 2004, hier S. 171–182.
- 86 StABE, B V 22, MCR, S.68–70: 26.8. 1727.
- 87 StABE, XVI 25, Mandatensammlung, «Demu(e)thige Representation und Bitt-Schriff der gesammten negocirenden Burgerschaft der Statt Bern. Wegen des von den Fremden unbefu(e)gter Weis und wider die Burgerlichen Freyheiten unternommenen Hand-Kauffs / oder Handlung en Détail. Bern, getruckt bey Samuel Ku(e)pffer / 1728», S.5 und 7 f.
- 88 Representation 1728 (wie Anm.87), S.8.
- 89 Linder, Bankenkrise (wie Anm.85), Zitat S.245.
- 90 Ebd., S.181.
- 91 StABE, A V 1496, Quodlibet, S.955–962: 24.5. 1753, Zitate, S.956 f.
- 92 Schott-Volm, Claudia (Hg.), *Repertorium der Policyordnungen der Frühen Neuzeit, Orte der Schweizer Eidgenossenschaft: Bern und Zürich*, Bd.7, Frankfurt a.M. 2006, passim. RQ 8.1, S.198, Entwurf einer Handelsordnung, um 1792.
- 93 StABE, B V 60, Manual des Handelsgerichts, etwa ein Drittel beschrieben, letzter Eintrag, S.116: 5.7. 1732.
- 94 BBB, Mss HH III 51(5), 1735, «Gedanken eines aufrichtigen Patrioten».
- 95 StABE, A V 1504, Quodlibet XI, S.129–176. Vorstellung 1738 (wie Anm.15), S.24 f., Liste von 73 Burgern mit «namhafteren Läden».
- 96 Zur Henzi-Verschwörung Würigler, Andreas, «Das Project einer Staats-Reformation, Bern 1749», in: ders., *Unruhen und Öffentlichkeit. Städtische und ländliche Protestbewegungen im 18. Jahrhundert*, Diss. Bern 1995, S.99–106.

